

# Satzung des La Musette Cycling Club e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „La Musette Cycling Club“. Nach Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere des Breitenradsports sowie die Förderung des gemeinschaftlichen Erlebens von Sport, Bewegung und technischer Kompetenz.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Organisation und Durchführung gemeinsamer Ausfahrten und Trainings,
  - die Schaffung eines offenen Begegnungsraums für Radsportinteressierte,
  - Veranstaltungen wie Public Viewing von Radsport-Events, Informationsabende oder Filmvorführungen,
  - Fahrradtechnik-Workshops, z. B. zur Reparatur und Wartung,
  - langfristig: Planung und Durchführung eigener (nicht-kommerzieller) Radsportveranstaltungen und Wettkämpfe.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft – Erwerb und Beendigung

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### 2. Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet zwischen:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Fördermitgliedern (ohne aktive Teilnahme),
- c) Ehrenmitgliedern (auf Vorschlag durch Vorstand oder Mitgliederversammlung).

### 3. Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und der Vereinsziele voraus. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

### 4. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und nach Zahlung der Aufnahmegebühr gemäß § 5.

### 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.

## 6. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 5 Beiträge

### 1. Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20 Euro. Er ist jeweils zu Beginn eines Monats fällig. Die Mitgliederversammlung kann über Änderungen des Beitrags entscheiden.

### 2. Aufnahmegebühr

Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt:

- a) 15 € für reguläre Mitglieder,
- b) 5 € für ermäßigte Mitglieder (z. B. Schüler:innen, Studierende, Auszubildende, Geringverdienende). In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen.

### 3. Verzug

Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

### 4. Rückerstattung

Bereits gezahlte Beiträge und Gebühren werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

### 5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen: z. B. 1. Vorsitzende\*r, 2. Vorsitzende\*r oder Schatzmeister\*in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

## § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports.

Gründungsdatum: 15.05.2025

Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	